



1 Bereitschaftsdienst

1.1 Definition von Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn sich der Mitarbeitende regelmässig in seiner Freizeit, zu Hause oder unterwegs auf Abruf für Arbeitseinsätze zur Verfügung hält und in der Regel innerhalb einer bestimmten Zeit am Einsatzort sein muss oder Dienstleistungen zu erbringen hat.

Der Einsatz im Bereitschaftsdienst sowie der Meldefluss, die Aufbau- und Ablauforganisation sind separat geregelt. Bei untertägiger Abwesenheit ist für Ersatz zu sorgen.

1.2 Entschädigung

Der Bereitschaftsdienst leistende Mitarbeitende erhält, wenn kein Einsatz geleistet werden muss, keine Zeitgutschrift. Leistet der Mitarbeitende einen Einsatz im Bereitschaftsdienst, so wird ihm seine effektiv geleistete Arbeitszeit inklusive der Wegzeit vom Wohn- zum Einsatzort dem Zeitkonto gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt aufgrund der rapportierten und vom Vorgesetzten genehmigten Zeit. Diese ist zu kompensieren.

Die Pauschale für Bereitschaftsdienst beträgt für die Mitarbeitenden aus den Bereichen des Kerngeschäfts:

Werktags (Montag bis Freitag):	CHF 60/Tag
Am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an Feier- und Brückentagen:	CHF 100/Tag

Dies ergibt eine Wochenpauschale von:	CHF 500
---------------------------------------	---------

Für die Mitarbeitenden der EKZ Eltop kommen folgende Pauschalen zur Anwendung:

Werktags (Montag bis Freitag):	CHF 30/Tag
Am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an Feier- und Brückentagen:	CHF 80/Tag

Dies ergibt eine Wochenpauschale von:	CHF 310
---------------------------------------	---------

Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Bereitschaftsdienst entstehen, sind durch diese Pauschalen abgegolten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zeitreglements.

2 Arbeitszeit und Entschädigung

2.1 Arbeitszeit ausserhalb der Rahmenzeit

Die in Ausübung des Bereitschaftsdiensts oder auf Anordnung des Vorgesetzten ausserhalb der Rahmenzeit, das heisst werktags (Montag bis Samstag) zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden werden dem Zeitkonto gutge-



geschrieben und sind zu kompensieren. Zusätzlich wird ein Zeitzuschlag gemäss Punkt 2.3 dieses Anhangs vergütet.

Die geleistete Arbeitszeit ist separat zu rapportieren.

2.2 Mehrstunden innerhalb der Rahmenzeit

Diese Regelung bezieht sich nur auf die Arbeitszeit, die während der Rahmenzeit, das heisst werktags (Montag bis Samstag) zwischen 06.00 und 20.00 Uhr geleistet wird.

2.2.1 Definitionen

Das OR und Arbeitsgesetz unterscheiden bei geleisteten Mehrstunden zwischen Überstunden und Überzeit.

Überstunden sind jene Stunden, welche die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden übersteigen und ausdrücklich aufgrund eines erhöhten Arbeitsvolumens notwendig sind.

Als Überzeit gelten nur diejenigen Stunden, welche die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden überschreiten und entweder vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurden oder in Ausübung des Bereitschaftsdiensts angefallen sind.

2.2.2 Entschädigungen

Überstunden werden 1:1 dem Zeitkonto gutgeschrieben und sind gemäss Punkt 4.5 des Zeitreglements zu kompensieren. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

Angeordnete Überzeit wird ebenfalls 1:1 dem Zeitkonto gutgeschrieben und ist gemäss Punkt 4.5 des Zeitreglements zu kompensieren. Zusätzlich wird ein Zeitzuschlag gemäss Punkt 2.3 dieses Anhangs vergütet. Diese geleistete Überzeit ist separat zu rapportieren

Verlangt ausnahmsweise der Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen die Auszahlung von Mehrstunden, erfolgt ein Zuschlag von 25%.



2.3 Zeitzuschläge

Für die geleisteten Arbeitsstunden werden folgende Zuschläge vergütet:

Von 06.00 - 20.00 Uhr	50%	nur bei angeordneter Überzeit sowie bei Störungseinsätzen, die ausserhalb der fixen Normalarbeitszeit geleistet werden und zur Sicherung oder Wiederherstellung der Stromverteilung im Versorgungsgebiet notwendig sind
Von 20.00 - 06.00 Uhr	75%	nur bei Bereitschaftsdienst oder auf Anordnung des Vorgesetzten
	25%	für Mitarbeitende des Bereichs Gastronomie, auf Anordnung des Vorgesetzten
An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	75%	nur bei Bereitschaftsdienst oder auf Anordnung des Vorgesetzten